

Beseitigung von Niederschlagswasser

bei Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes

✓ Wassergesetz

Nach dem Wassergesetz von Baden-Württemberg (§ 45 b (3)) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen. Der Abfluss vom Baugrundstück darf durch die Bebauung nicht erhöht werden (vgl. § 3 a (2) WG). Diese gesetzliche Forderung entspricht modernen hydrologischen Erkenntnissen. Die Trennung des gering belasteten Niederschlagswassers von behandlungsbedürftigem Abwasser ermöglicht eine Entkoppelung von Schadstoff- und Wasserströmen. Dies konnte mit dem bisherigen Ableitungsprinzip der Stadtentwässerung nicht erreicht werden.

✓ Grundprinzip

Das Gesetz will, dass gering belastete Niederschläge nicht in die Kanalisation gelangen. Sie sollen entweder am Entstehungsort versickern oder stark verzögert in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Man will vermeiden, dass sich diese Abflüsse mit behandlungsbedürftigem Abwasser vermischen. Niederschlagswasser, das stärker verschmutzt ist, muss jedoch auch künftig behandelt werden.

✓ Schadlose Beseitigung

Niederschlagswasser, so will es der Gesetzgeber, soll schadlos beseitigt werden in dem es versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Wenn es versickern soll, muss dies grundsätzlich über eine mindestens 30 cm dicke, bewachsene Bodenschicht erfolgen. Diese wirkt als Filter für Schwermetalle und viele organische Schadstoffe. Es kann aber auch in ein ortsnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Um Abflussspitzen zu vermeiden muss jedoch eine Rückhaltemöglichkeit geschaffen werden. Dies gilt in erster Linie für Abflüsse von Dach, Hof und Zufahrtsstraße eines Wohnhauses, die außerhalb eines Wasserschutzgebietes anfallen und von Flächen ohne schädliche Bodenverunreinigungen (Altlasten) stammen.

✗ Wenn Sie wissen wollen, welche Regelungen für Wasserschutzgebiete gelten, dann wenden Sie sich an das Landratsamt Ravensburg, Umweltamt, Sachgebiet Grundwasserschutz
Telefon: 0751/85-4270, -4271 oder -4269.

Um das Niederschlagswasser nicht zusätzlich zu belasten, muss auf Dach- und Fassadenmaterialien aus Kupfer, Zink und Blei verzichtet oder durch eine Beschichtung verhindert werden, dass diese Schadstoffe freigesetzt werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Bauteile.

✓ Versickerungsmulden

Am einfachsten lässt man Niederschlagswasser flächig oder über eine flache Grünmulde versickern. Bei Böden, die wenig durchlässig sind, kann die Mulde um einen unterirdischen Stauraum, eine so genannte Rigole, ergänzt werden. Auf eine detaillierte Bemessung der Regenbewirtschaftungsanlage kann verzichtet werden, wenn für die Versickerungsmulde eine Fläche von mind. 15% der angeschlossenen Fläche, bei einer maximalen Tiefe von 0,3 m angesetzt wird. Es wird jedoch empfohlen, eine weitere Entlastung für Notfälle vorzusehen.

Wenn die Anlagen mit dem Kanalsystem verbunden werden (z. B. zur Entlastung in Notfällen), muss die Rückstauenebene der Kanalisation sehr sorgfältig untersucht werden. Es muss sichergestellt werden, dass Schmutzwasser nicht in die Regenwasseranlagen gelangen kann.

Beim Bau und Betrieb der Versickerungsanlage ist darauf zu achten, dass Nachbargrundstücke und eigene bauliche Anlagen (z.B. Keller, Fundamente) nicht beeinträchtigt werden. Sickerschächte sind nicht zulässig.

✓ Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Alternativ zu einer Versickerungsanlage kann das Niederschlagswasser auch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Es ist jedoch mit dem Landratsamt Ravensburg zu klären, ob eine Retentionsanlage als Puffer eingebaut werden muss.

✓ **Gewerbe und Industrie**

Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihr Niederschlagswasser über eine Sickermulde beseitigen oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten wollen, benötigen dafür eine Erlaubnis. Grundlage für den Bau der notwendigen Abwasseranlage (Versickerungsmulde, Retentionsbecken usw.) und deren Bemessung sind die ATV Merkblätter A 138 und A 117.

✗ Es wird empfohlen, die Konzeption mit dem Landratsamt, Bau- und Gewerbeamt abzustimmen.
Telefon: 0751/85-4155, 0751/85-4156, 0751/85-4157 oder 0751/4158

✓ **Regenwassernutzung**

Wer eine Regenwasseranlage einbauen will, muss dies dem Wasserversorgungsunternehmen mitteilen. Bitte beachten Sie die jeweils geltende Wasserversorgungssatzung (Teilbefreiung vom Benutzungszwang). Wer eine Regenwassernutzungsanlage in Betrieb nimmt, muss dies beim Landratsamt Ravensburg, Gesundheitsamt, anzeigen. Dies gilt nicht für Anlagen, die keine Leitungsverbindung zum Haus haben. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen und Regenwasseranlagen ist nicht zulässig.

✓ **Folgerung für den Bauherrn und Architekten**

Es ist ratsam, die Entwässerungskonzeption bereits in die ersten Planungsüberlegungen mit einzubeziehen, um eine optimale Gesamtplanung gewährleisten zu können. Architektur, Freiflächen und Entwässerungsplanung müssen aufeinander abgestimmt werden.

✓ **Hinweise für den Planer**

- Bei Hofflächen und Zufahrtsstraßen in Bereichen mit Wohnbebauung soll der Anteil an versiegelten Flächen so gering wie möglich sein. Damit wird der Abfluss von Niederschlagswasser minimiert. Es empfiehlt sich, durchlässige Materialien wie z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster usw. zu verwenden, um die Oberfläche zu befestigen.
- Flachdächer und flach geneigte Dachflächen sollten, wenn möglich, begrünt werden. So kann der Abfluss von Niederschlagswasser effektiv vermieden werden. Durch die Begrünung verdunstet das Niederschlagswasser nicht nur, es wird zwischengespeichert und erst verzögert abgeleitet.
- Das ATV Arbeitsblatt A 138 gibt wichtige Informationen zum Bau und zur Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.
- Das ATV Arbeitsblatt A 117 enthält Richtlinien für die Bemessung, die Gestaltung und den Betrieb von Regenrückhaltebecken.

✗ Bezugsstelle für ATV Merkblätter:
Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef,
Telefon: 02242/8720 bzw. lumma@atv.de.

✓ **Wasserrechtliche Aspekte**

Wer im Bereich einer Wohnbebauung Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die größer als 1200 m² sind, versickern lassen oder einleiten will, muss dies beim Landratsamt Ravensburg anzeigen.

✓ **Genehmigungsverfahren nach LBO**

In den für das Genehmigungsverfahren nach LBO notwendigen Bauvorlagen muss auch die Grundstücksentwässerung dargestellt werden. Die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen müssen in den Lageplan eingezeichnet werden. Wer die Regenwasserbewirtschaftung frühzeitig in die Planung einbezieht, spart Kosten.

✓ **Weitere Informationen**

Weitere Informationen zum Thema Regenwasserbewirtschaftung erhalten Sie beim Landratsamt Ravensburg, Umweltamt, Sachgebiet Gewässerschutz, Telefon: 0751/85-4262, -4266 oder -4260.

Umfassende Auskunft gibt auch der Leitfaden "Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung".

Den Leitfaden gibt es gegen eine Schutzgebühr von 15,- Euro beim Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart. Er steht aber auch im Internet unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6115/> zum Download bereit.